

HEIMVERTRAG

Ziel dieses Vertrages ist es, die Interessen und Bedürfnisse der HeimbewohnerInnen sicherzustellen, sowie deren Selbständigkeit und Selbstverantwortung zu fördern und Rechtssicherheit zwischen den Heimträgern und den HeimbewohnerInnen sowie eine angemessene Pflege- und Betreuungsqualität zu garantieren. Allfällige Zweifel sind in diesem Sinne auszulegen.

§ 1 Vertragsparteien

Die Marktgemeinde Wattens (kurz: „Heimträger“ oder „Leistungserbringer“), A-6112 Wattens, Innsbrucker Straße 3, vertreten durch Bgm. Thomas Oberbeirsteiner, und

Herr , geb. 01.01.1901

wohnhaft in 6112 Wattens, Martinsangerweg 1,

(im folgenden kurz "Bewohner", wobei die gewählte Form ebenso für beide Geschlechter gilt, wie z.B. die Bezeichnungen "Vertreter", "Aufnahmewerber" sowie "Heimträger" und "Mitarbeiter"), vertreten durch

- Erwachsenenvertretung, ausgewiesen durch Beschluss (siehe Anlage)
- Schriftlich Bevollmächtigte(n), ausgewiesen durch Vollmacht (siehe Anlage)

Frau

schließen folgenden Vertrag:

§ 2 Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt am 01.01.1901 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 3 Vertragsinhalt

- (1) Während der Vertragsdauer schuldet der Heimträger die unter § 5 näher umschriebenen Leistungen und der Bewohner die Bezahlung des unter § 7 angeführten Entgeltes.
- (2) Vertragsänderungen und Zusätze bedürfen der Schriftform und sind nur in beiderseitigem Einvernehmen möglich. Zusagen zugunsten des Heimbewohners sind aber auch mündlich gültig (vgl. § 10 Abs. 3 KSchG).
- (3) Bewohner, Vertrauensperson oder Vertreter des Bewohners sowie der Heimträger erhalten je eine Vertragsausfertigung.

§ 4 Vertraglich garantierte Rechte der Bewohner

Neben dem Bewohner gesetzlich zustehenden Rechten gelten als vertraglich vereinbarte Heimbewohnerrechte insbesondere das:

1. Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf anständige Begegnung, auf Selbstbestimmung sowie Achtung der Privat- und Intimsphäre;
2. Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses;
3. Recht auf politische und religiöse Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlung und auf Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der Heimbewohner;
4. Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und Herkunft, der Rasse, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses;
5. Recht auf Fortführung ihres individuellen Lebensrhythmus, sofern dies möglich ist;
6. Recht auf Pflege und Betreuung im Umfang des Leistungsangebotes gem. § 5.5 dieses Vertrages und auf Einwilligung bzw. Ablehnung von therapeutischen Maßnahmen;
7. Recht auf Einsichtnahme in die Pflegedokumentation;
8. Recht auf Benennung einer Vertrauensperson. Sofern der Bewohner nichts Anderes bestimmt, hat sich der Heimträger in wichtigen zivilrechtlichen Angelegenheiten auch an die Vertrauensperson zu wenden. Die Namhaftmachung der Vertrauensperson kann jederzeit widerrufen oder geändert werden;
9. Recht auf jederzeitige Beiziehung von Personen zum Zwecke der Beratung in rechtlichen, psychologischen und seelsorgerischen Angelegenheiten;
10. Recht auf zeitgemäße medizinische Versorgung, auf freie Arzt- und Therapiewahl und auf eine adäquate Schmerzbehandlung sowie ungestörte Gespräche mit dem Arzt;
11. Recht auf Berücksichtigung getroffener Verfügungen im Falle des Verlustes der Handlungsfähigkeit;
12. Recht auf zeitlich unbeschränkte Besuche unter Bedachtnahme auf geordnete, therapeutische und pflegerische Abläufe im Heimbetrieb;
13. Recht auf die den üblichen Lebensverhältnissen entsprechende Mahl- und Ruhezeiten;
14. Recht auf Verkehr mit der Außenwelt und auf Benützung von Fernsprechern;
15. Recht auf persönliche Kleidung und auf eigene Einrichtungsgegenstände;
16. Recht auf rechtzeitige Information über die Ergebnisse der Kalkulation der Entgelte, insbesondere ihre Erhöhung, sowie auf Ausstellung von Zahlungsbelegen über Sonderleistungen.

§ 5 Leistungen des Heimträgers

Der Heimträger bietet

1. als Grundversorgung
 - Überlassung einer Unterkunft (Zimmer/Appartement) im Wohnbereich,
 - Verpflegung,
 - Wäscheversorgung,
 - Grundbetreuung,
2. Pflege- und Betreuungsleistungen nach Maßgabe des im Pflegegutachten nach dem Bundes- bzw. Landespflegegeldgesetz (§8 Abs. 3 gilt sinngemäß) festgestellten persönlichen Bedarfes.

§ 5.1 Unterkunft

- (1) Der Heimträger überlässt dem Bewohner das Einbett-Zimmer Nr. im Ausmaß von ca. 25 m² im Wohn- und Pflegebereich. Es verfügt über ein eigenes Bad, ein pflegegerechtes Bett samt Nachtkästchen, einen Tisch mit zwei Stühlen, einen Kleiderschrank, einen Fernseher, einen Anschluss an die Schwesternrufanlage und ein Telefon.
- (2) Der Bewohner ist zur Ausstattung seines Zimmers/Appartements mit eigenen Einrichtungsgegenständen berechtigt, soweit es die bauliche Ausgestaltung erlaubt.
- (3) Der Heimträger ist zur bestimmungsgemäßen Instandhaltung des Zimmers/Appartements sowie der überlassenen Einrichtungsgegenstände verpflichtet.
- (4) Der Heimträger hat dem Bewohner einen Zimmerschlüssel auszufolgen. Der Bewohner hat den Heimträger von einem allfälligen Schlüsselverlust unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Weitergabe der Schlüssel an dritte Personen ist nur im Einvernehmen mit dem Heimträger zulässig. Bei Verlust des Schlüssels werden Kosten in der Höhe von € 50,- weiterverrechnet. Daher wird auf eine Schlüsselkaution verzichtet.
- (5) Die Überlassung des Zimmers/Appartements an Dritte sowie die Aufnahme Dritter ist nicht zulässig. Im Rahmen der Sterbebegleitung ist die Aufnahme von Angehörigen oder anderen heimfremden Personen jederzeit gestattet.
- (6) Der Heimträger hat über Verlangen des Bewohners von ihm unerwünschten Besuchern den Zutritt zum Wohnraum zu verwehren.
- (7) Die Reinigung des Zimmers/Appartements erfolgt nach persönlichem Bedarf, mindestens jedoch dreimal wöchentlich.
- (8) Zimmer-/Appartementwechsel innerhalb des Heimes:
Ein einvernehmlicher Zimmer-/Appartementwechsel ist jederzeit möglich. Der Heimträger ist nach vorheriger Anhörung des Bewohners bzw. dessen Vertreters in Absprache mit der Pflegedienstleitung zur eigenständigen Zuweisung eines anderen Zimmers/Appartements berechtigt, wenn dies dem Bewohner zumutbar ist. Eine einseitige Änderung muss dem Bewohner zumutbar sowie sachlich gerechtfertigt und geringfügig sein (§ 6 Abs. 2 Z 3 KSchG). Dies ist der Fall bei kurzzeitigen, durch den Betrieb des Heimes unbedingt erforderlichen Änderungen der Unterkunft. Bis zu einem Monat nach Vertragsbeendigung werden die persönlichen Gegenstände kostenlos eingelagert. Nach Ablauf der Frist kann der Heimträger das Inventar auf Kosten des vormaligen Bewohners einlagern und hierfür Einlagerungskosten in der Höhe von € 20,00 pro Monat verrechnen.
- (9) Zimmer-/Appartementrückgabe:
Der Heimträger ist grundsätzlich eine Woche nach erfolgter Vertragsauflösung zur Neuvergabe des Zimmers/Appartements berechtigt. Sollte das Zimmer / Appartement bis zu diesem Tag nicht vollständig von den persönlichen Gegenständen des vormaligen Bewohners geräumt sein, ist der Heimträger nach Aufstellung eines Inventars berechtigt, die Räumung des Zimmers zu veranlassen.

§ 5.2 Verpflegung

- (1) Die Verpflegung umfasst täglich mindestens 4 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Jause, Abendessen). Das Mittagessen wird täglich und das Abendessen mindestens drei Mal pro Woche in warmer

Form angeboten. Zu den Mahlzeiten wird jeweils ein zum Essen passendes Getränk (Tee, Saft, Milch, Mineralwasser, fallweise 1 Glas Wein oder Bier) angeboten. Die Speisepläne sind den Bewohnern zur Kenntnis zu bringen.

- (2) Pflegebedürftigen Personen werden bei Bedarf Zwischenmahlzeiten sowie entsprechende Getränke angeboten.
- (3) Grundsätzlich wird für jeden Bewohner bedarfsgerechte Verpflegung angeboten.
- (4) Die Mahlzeiten werden in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten. Im Krankheitsfall oder bei besonderem Bedarf wird das Essen im Wohnraum bereitgestellt und Hilfe beim Essen und Trinken gewährleistet.

§ 5.3 Wäsche

- (1) Die Wäscheversorgung beinhaltet die Reinigung und Instandhaltung der vom Heimträger zur Verfügung gestellten Wäschestücke (Bettwäsche einschließlich Betteinlagen, Handtücher, Duschtücher, Waschlappen) sowie das maschinelle Waschen und Bügeln persönlicher Wäsche und Bekleidung.
- (2) Der Wechsel der Bettwäsche erfolgt je nach persönlichem Bedarf, mindestens jedoch siebentägig.
- (3) Verschmutzte Leibwäsche wird von der Heimwäscherei binnen längstens 7 Tagen gewaschen, gebügelt und dem Heimbewohner retourniert.

§ 5.4 Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst insbesondere

- Den 24-stündigen Bereitschaftsdienst,
- die pflegerische Versorgung im Zimmer/Appartement bei vorübergehender Krankheit oder nach Unfall,
- die erforderliche Unterstützung des Bewohners in persönlichen Angelegenheiten,
- die Möglichkeit der Teilnahme an geselligen Veranstaltungen und Ausflügen, welche hausintern angeboten werden,
- die Vermittlung hausexterner Dienste, wie z.B. Friseur, Maniküre, Pediküre.

§ 5.5 Pflegeleistungen

- (1) Pflegeleistungen werden je nach Einschätzung des Pflegebedarfes unterstützend, begleitend, hilfstellend oder stellvertretend für den Bewohner erbracht. Sie beinhalten aktivierende und reaktivierende Maßnahmen sowie die psychosoziale Betreuung bei den Aktivitäten des täglichen Lebens, wie insbesondere
 - Alltagshilfen,
 - Beratung im Zusammenhang mit der Pflegebedürftigkeit,
 - Hilfen beim Essen und Trinken,
 - Hilfen bei der Körperpflege und dem Kleiden,

- Hilfen bei der Mobilität und Lagerung,
- Hilfen bei der Ausscheidung,
- Hilfen beim Ruhen und Schlafen,
- besondere Aufsicht und Zuwendung (z.B. Hilfe bei der Orientierung/Aktivierung),
- Hilfen bei der Tagesstrukturierung und Beschäftigung,
- Hilfen im Zusammenhang mit ärztlich angeordneten Maßnahmen (z.B. Medikamentenverabreichung, Anlegen von Verbänden)

und sind bereits im Entgelt der jeweiligen Tarifstufe inkludiert.

- (2) Ist der Bewohner in der Lage, Verrichtungen selbstständig zu tätigen, so entsteht kein Anspruch des Bewohners auf Hilfe durch das Pflegepersonal.
- (3) Medizinische und therapeutische Leistungen werden vom Heimträger nicht erbracht. Es erfolgt durch den Heimträger die Vermittlung an hausesterne Leistungserbringer (Krankenanstalten, Ärzte, Therapeuten, etc.). Für den Bewohner besteht freie Arztwahl. Die medizinische Versorgung erfolgt durch niedergelassene Ärzte. Bei Bedarf werden Konsiliarärzte herangezogen. Die Anwesenheit von Ärzten erfolgt nach Bedarf und kann auf Grund der Unregelmäßigkeit nicht zeitlich festgelegt werden.

§ 6 Pflegedokumentation

- (1) Voraussetzung für die Verrechenbarkeit von Leistungen nach Maßgabe der in § 7 festgelegten Tarife ist das Führen einer Pflegedokumentation. Diese hat unter Berücksichtigung der jeweiligen medizinischen Erfordernisse jedenfalls zu enthalten:
 - die Pflegeanamnese (Erhebungen der Pflegebedürfnisse; Ressourcen und Pflegeabhängigkeit);
 - die Pflegediagnose (Feststellen der Pflegebedürfnisse);
 - die Pflegeziele und Entscheidungen über zu treffende pflegerische Maßnahmen (Pflegeplanung);
 - die Durchführung der Pflegemaßnahmen (sowohl über pflegerisch als auch ärztlich angeordnete Maßnahmen im diagnostisch-therapeutischen Bereich);
 - die Auswertung der Resultate der erbrachten Pflegeleistungen.
- (2) Dem Bewohner bzw. dessen gesetzlicher Vertreter ist auf deren Verlangen Einsicht in die Pflegedokumentation zu geben.
- (3) Auskünfte aus der Pflegedokumentation sind nur mit Zustimmung des Bewohners bzw. im Falle der Handlungsunfähigkeit nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters zulässig, sofern eine gesetzliche Meldepflicht nicht vorliegt.
- (4) Die Pflegedokumentation ist derart zu verwahren, dass eine missbräuchliche Kenntnisnahme des Inhaltes ausgeschlossen ist.
- (5) Die Pflegedokumentation ist für die Dauer von 10 Jahren ab Vertragsauflösung aufzubewahren.

§ 7 Heim- und Pflegegebühren

- (1) Ihre monatliche Heim-, Betreuungs- und Pflegegebühr beträgt gemäß Tarif-Festsetzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 03.12.2018 derzeit € (Bezug PG Stufe 0).

- (2) Übernimmt ein anderer Kostenträger (z.B. der Mindestsicherungsträger) zur Gänze oder teilweise die Zahlung des Entgelts, kann der Heimträger unmittelbar mit diesem Kostenträger abrechnen.
- (3) Die Einstufung des Pflegeentgeltes erfolgt nach dem Bundespflegegeldgesetz oder dem für den Bewohner maßgeblichen Landesgesetz unter Anwendung des vom Mindestsicherungsträger festgelegten Tarifmodells.
- (4) Der Heimträger ist verpflichtet, dem Bewohner bzw. dessen Vertreter bei Heimeintritt eine aktuelle Tariftabelle auszuhändigen und ein weiteres Exemplar davon an einem allgemein zugänglichen Ort der Einrichtung auszuhängen. Die aktuelle Tariftabelle gilt als integrierender Bestandteil dieses Vertrages.
- (5) Für den Fall, dass ein rechtskräftiger Bescheid nach dem Bundes- oder Landespflegegeldgesetz noch nicht vorliegt, ist der Heimträger und dessen Pflegedienstleitung im Einvernehmen mit dem Bewohner bzw. dessen Vertreter berechtigt, bei Heimeintritt eine vorläufige Einstufung des Bewohners vorzunehmen und das von dem Bewohner monatlich zu entrichtende Entgelt bis zum Vorliegen eines Bundes- oder Landespflegegeldbescheides entsprechend der vorläufigen Einstufung festzusetzen.
- (6) Der Heimträger ist nach Vorliegen eines von dieser Einstufung abweichenden Pflegegeldbescheides verpflichtet, das von dem Bewohner bis dahin erbrachte monatliche Entgelt nach Maßgabe der im Bescheid festgestellten Pflegegeldstufe nachzuerrechnen bzw. gutzuschreiben.
- (7) Der Heimträger ist berechtigt, bei geändertem Pflegebedarf umgehend auf eine den geänderten Verhältnissen entsprechende Neueinstufung nach dem Bundes- oder Landespflegegeldgesetz hinzuwirken. Zu diesem Zwecke ermächtigt der Bewohner den Heimträger zur Einbringung von Anträgen nach dem Bundes- bzw. Landespflegegeldgesetz sowie zur klagsweisen Durchsetzung allfälliger Pflegegeldansprüche im Namen des Bewohners. Das in Pflegegeldgesetzen des Bundes bzw. der Länder enthaltene Recht des Heimträgers, Anträge auf Pflegegeld einzubringen, bleibt hievon unberührt. Der Heimträger ist weiters verpflichtet, ab dem Tag der bescheidmäßigen/gerichtlichen Zuerkennung eines höheren bzw. verminderten Pflegegeldes das von dem Bewohner monatlich zu entrichtende Entgelt nach Maßgabe der bescheidmäßig erfolgten bzw. vom Gericht vorgenommenen Neueinstufung anzuheben oder herabzusetzen.
- (8) Bei Heimeintritten oder Vertragsauflösungen während des Monats wird das Entgelt aliquot nach Tagen (Berechnungsbasis 30 Tage pro Monat) berechnet. Der Aufnahme- und der Austrittstag werden jeweils als voller Tag verrechnet.
- (9) Bei Mängeln der Leistungen des Heimträgers mindert sich die monatliche Gebühr entsprechend der Dauer und Schwere des Mangels (§ 27 f KSchG).

§ 8 Tarifierhöhung / Tarifierhöhung

- (1) Grundsätzlich werden die Heimgebühren jährlich zum 1. Jänner den neuen und notwendigen Veränderungen angepasst und entsprechend schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Der Heimträger ist berechtigt und verpflichtet, das Entgelt ohne Zustimmung des Heimbewohners zu erhöhen oder zu senken, wenn sich die bisherige Berechnungs- bzw. Kalkulationsgrundlage des Entgelts durch Umstände, die unabhängig vom Willen des Heimträgers sind, maßgeblich verändert haben. Hierbei handelt es sich um Änderungen (Gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG)
 - der kollektivvertraglich vereinbarten Löhne und Gehälter,

- der Betriebskosten und der öffentlichen Abgaben,
 - der gesetzlichen Grundlagen (z.B. Verkürzung der gesetzlichen Arbeitszeit, Veränderungen der Urlaubsansprüche, Verpflichtung zu höherem Personalschlüssel oder höherem Ausbildungsstand des Personals),
 - gesetzlich vorgeschriebene Änderungen der Standards der Wohnungen,
- (3) Eine Veränderung des Entgeltes erfolgt zudem, wenn der Mindestsicherungsträger in Wahrung seiner Aufgaben nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz aufgrund des Vorliegens von in Abs. 2 aufgezählten Voraussetzungen eine Minderung bzw. Erhöhung der Tagsätze, nach denen die Verrechnung mit dem Heimträger erfolgt, festlegt. Die festgesetzten Tarife gelten jeweils für das laufende Kalenderjahr. Bis zum Zeitpunkt der Festsetzung neuer Tarife durch den Mindestsicherungsträger gelten die Tarife des vorangegangenen Jahres weiter. Ab dem Zeitpunkt der Festsetzung der neuen Tarife wird für die vorangegangenen Monate des aktuellen Kalenderjahres der allfällige Differenzbetrag dem Bewohner nachverrechnet (bei Entgelterhöhung) bzw. gutgeschrieben (bei Entgeltverminderung).
- (4) Eine durch den Heimträger einseitig vorgenommene Erhöhung muss jedenfalls sachlich gerechtfertigt und angemessen sein.
- (5) Entgeltserhöhungen sind dem Heimbewohner unverzüglich bekannt zu geben. Entgeltssenkungen sind dem Heimbewohner unverzüglich bekannt zu geben und gut zu schreiben bzw. bei der nächstfolgenden Vorschreibung zu berücksichtigen.

§ 9 Fälligkeit / Zahlung

- (1) Das für Leistungen in der jeweiligen Tarifstufe (vgl. § 7) zu entrichtende Entgelt ist bis zum 5. Tag eines jeden Monats im Voraus auf das Konto des Heimträgers IBAN AT15 3635 1000 0022 0558 bei der Raiffeisenbank Wattens (RZTIAT22351) zur Anweisung zu bringen. Hiezu ist vom Heimbewohner ein Bankeinziehungsauftrag einzurichten.
- (2) Bei Vorliegen eines Kostenerstattungsanspruchs des Bewohners gegenüber dem Heimträger infolge Vertragsauflösung erfolgt die Rückzahlung innerhalb vier Wochen.

§ 10 Abwesenheitsvergütung

Bei einer mehr als zwei Tage dauernden Abwesenheit wird ab dem ersten Tag der Abwesenheit ein um € 7,- reduzierter Betrag pro Tag (Platzhaltegebühr) verrechnet.

Eine darüber hinausgehende Reduktion ist nicht möglich, da dem Heimträger die wesentlichen Kosten, wie Personal, Energie, Instandhaltungsmaßnahmen, usw., erhalten bleiben. Des Weiteren ist der Heimbetrieb als Non-Profit-Organisation nicht auf Gewinn, sondern mit einer 95%-igen Auslastung auf reine Kostendeckung budgetiert. Generalsanierungen und eventuelle Betriebsabgänge werden zur Gänze vom Heimträger übernommen.

§ 11 Vertragsauflösung unbefristeter Verträge

- (1) Das auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertragsverhältnis endet durch schriftliche Kündigung seitens des Heimträgers bzw. schriftliche oder mündliche Kündigung seitens des Heimbewohners und durch Tod des Bewohners. Bei Kündigung durch den Heimbewohner hat der Heimträger dem Bewohner, dessen Vertreter und der Vertrauensperson den Erhalt der Kündigung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Kündigung seitens des Heimträgers hat mittels eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Der Heimträger hat den Träger der Sozial- und Behindertenhilfe von der Kündigung des Bewohners zu verständigen.
- (2) Der Bewohner kann diesen Vertrag
 - jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen;
 - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen, wenn ihm die Fortsetzung dieses Vertragsverhältnisses bis Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (3) Der Heimträger kann diesen Vertrag aus einem wichtigen Grund und unter Einhaltung einer einmonatigen, im Falle der Z. 1 dreimonatigen, Kündigungsfrist kündigen.
Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn:
 1. der Heimbetrieb eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder grundlegend geändert wird,
 2. sich der Gesundheitszustand des Bewohners so verändert hat, dass eine fachgerechte Pflege (nicht nur vorübergehend) nicht mehr möglich ist,
 3. der Bewohner mit der Zahlung des Entgeltes mit einer Höhe von mindestens zwei Monatsentgelten in Verzug ist und der Heimträger, in Anwesenheit einer allfälligen Vertrauensperson oder Vertreters, dem Bewohner unter Androhung der Kündigung sowie Setzung einer Nachfrist von vier Wochen erfolglos gemahnt hat,
 4. sich der Bewohner trotz nachweislicher, in Anwesenheit einer allfälligen Vertrauensperson oder Vertreters, erfolgten Ermahnung mindestens zweimal schuldhaft grob gemeinschaftswidrig verhält und dieses Verhalten eine unzumutbare Belastung für die Mitbewohner und/oder die im Heim Beschäftigten und/oder den Heimbetrieb darstellt. Der Heimträger ist verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.
- (4) Eine Kündigung des Vertrages durch den Heimträger zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.
- (5) Eine bereits ausgesprochene Kündigung nach Abs. 3 Z 3 wird unwirksam, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Ausspruch der Kündigung das fällige Entgelt von dem Bewohner bzw. einem Dritten erbracht wird.

§ 12 Gewährleistung

Die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen richtet sich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) und des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG).

§ 13 Datenschutz

- (1) Der Heimträger ist verpflichtet, den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere auch bei seinen Beschäftigten, sicherzustellen.
- (2) Der Bewohner ist aber damit einverstanden, dass
 1. seine Daten, soweit sie für die Aufnahme in und die Zusammenarbeit mit Krankenanstalten sowie für die Unterstützung bei der Antragsstellung auf Mindestsicherung, Pflegegeld oder für Tarifverhandlungen mit dem Land Tirol erforderlich sind, erhoben und automationsunterstützt verarbeitet werden.
 2. der behandelnde Arzt die MitarbeiterInnen des Leistungserbringers über etwaige besondere Erfordernisse bei der täglichen Pflege informiert und derzeit bekannte Dauerdiagnosen schriftlich oder mündlich mitteilt.
 3. an der Informationstafel beim Eingangsbereich, an den Zimmertüren oder Informationstafeln auf den Stationen (Zutreffendes ankreuzen)
 - o Name,
 - o Zimmer-Nr.,
 - o Haus und Stockwerk in Listenform von A-Z aufscheint und
 - o Fotos, die vom Heimpersonal bei diversen Veranstaltungen im und rund ums Heim entstanden sind, veröffentlicht werden dürfen.
 4. Die Einwilligungen zu Punkt 3 können einzeln oder gesamt jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

Der Heimträger ist verpflichtet, die in seiner Einrichtung beschäftigten Mitarbeiter auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst alle persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse des Bewohners gegenüber Personen, die nicht auf Grund eines Gesetzes ein Recht auf Auskunftserteilung haben.

§ 15 Vermögensvorteile

- (1) Dem Heimträger sowie jedem in der Einrichtung Beschäftigten ist es untersagt, sich über das im Heimvertrag vereinbarte Entgelt hinaus Vermögensvorteile von Bewohnern, deren Angehörigen oder sonstigen vertretungsbefugten Personen versprechen oder gewähren zu lassen. Zulässig sind nur Zuwendungen geringen Wertes oder Zuwendungen, die unter Aufnahme eines Notariatsaktes gewährt werden.

